

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich eine im Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 1 000 M belegt werden,

1. wenn die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder •
2. wenn eine solche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise oder Stadtbezirke, den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei bzw. den Leitern der Wehrkreiskommandos.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(5) Die entschädigungslose Einziehung der im Abs. 1 Ziff. 9 genannten Uniformen, Teile von Uniformen oder Ausrüstungsgegenstände kann

1. neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder
2. selbständig durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen.

133.

Gesetz vom 25. März 1982

über den Verkehr mit Sprengmitteln

- Sprengmittelgesetz -

(GBl. I Nr. 15 S. 309) §

§ 15

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Sprengmittel

1. vorsätzlich herstellt, im Besitz hat, sich oder einem anderen verschafft, unbefugt vernichtet, einem anderen überläßt oder auf andere Weise beiseite schafft oder
 2. fahrlässig abhanden kommen läßt,
- kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Gesellschaft oder der Bürger und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorhegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, von Standards oder erteilten Auflagen der zuständigen Staatsorgane

1. Sprengmittel und andere Explosivstoffe, nicht-sprengkräftige Zündmittel oder zulassungspflich-

tiges Sprengzubehör sowie pyrotechnische Erzeugnisse ohne Eigenschaften von Sprengstoffen verarbeitet, vertreibt, transportiert, verwendet, lagert, aufbewahrt oder

2. den Sprengmittelnachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt.
- (3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Ziff. 1 oder Abs. 2 ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können oder wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig, unabhängig von Rechten Dritter, entschädigungslos eingezogen werden.
- (5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, dem Leiter der Obersten Bergbehörde oder dem Leiter der zuständigen Bergbehörde.
- (6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 2 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zu 20 M auszusprechen.
- (7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

134.

Anordnung vom 27. April 1982

über den Umbau und Aufbau von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger

- Kraftfahrzeugumbauordnung (Kfz-UbO) -

(GBl. INr. 21 S. 413)

§15

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung ohne die erforderliche Genehmigung ein Fahrzeug umbaut oder aufbaut oder umbauen oder aufbauen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet oder wurde ein größerer Schaden verursacht oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.